

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 63 Regelungsgesetz zu Art. 131 GG

Leitsätze:

- 1.) Ansprüche aus dem Regelungsgesetz können nur bei Verlust der bisherigen Stellung erhoben werden, nicht dagegen, wenn bei Fortsetzung der Tätigkeit an der bisherigen Stelle sich das Einkommen aus sonstigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen gemindert hat.
- 2.) Nur eine Beschäftigung in ganz anderer, untergeordneter Stellung und zu unzumutbaren Bedingungen kann einer Aufgabe der Stellung gleichgesetzt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 210/56

Urteil des BAG vom 14. September 1956

LAG Berlin



Urteilstenor den
Prozessbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 14. September 1956

gez. Henkelmann,
angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. September 1956
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Klein und Hering für
Recht erkannt:

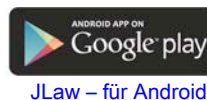
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 12. April 1956 - 6 Sa 5/56 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1930 als Heldenbariton bei der Preussischen Staatsoper in Berlin tätig. Seit 1940 erhielt er eine Vergütung von monatlich 3.000,- RM. Im September 1945 meldete er sich nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bei der Staatsoper in Berlin zurück. Der neue Intendant verlangte von ihm, weil er ihn nicht kannte, zunächst ein Gastspiel und engagierte ihn sodann zu einer monatlichen Gage von 2.000,- RM. Der in West-Berlin wohnhafte Kläger ist jetzt noch mit dieser Gage an der im Ostsektor von Berlin gelegenen Staatsoper tätig.

Am 20. Januar 1953 meldete der Kläger bei der Beklagten Rechte aus dem Regelungsgesetz an. Daraufhin erhielt er für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954 Übergangsgehalt, zuletzt monatlich 1.068,67 DM. Anfang 1955 stellte die Beklagte die Zahlungen ein, weil das Regelungsgesetz auf ihn keine Anwendung finde.

Er hat beim Arbeitsgericht auf Fortzahlung des Übergangsgehaltes für die Zeit ab 1. Januar 1955 geklagt. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Ungunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

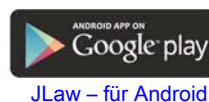
Entscheidungsgründe:

1. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Ansprüche früherer Angestellten aus dem Regelungsgesetz hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen (BAG 1, 205; BVerwGE 2, 144; BSG, AP Nr. 15 zu § 2 ArbGG).

2. Zutreffend geht es auch davon aus, dass es sich bei der früheren Staatsoper in Berlin um eine Dienststelle i.S. des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 b des Regelungsgesetzes handelt. Denn der Begriff der Dienststelle beschränkt sich nicht nur auf die Behörden, die hoheitliche Aufga-

ben zu erfüllen haben, sondern umfasst auch Stellen, bei denen Dienste zur Erfüllung anderer staatlicher Aufgaben, z.B. auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet (vgl. § 83 Abs. 1 PersVG und Ziffern 44, 45, 59, 72, 79 der Anlage A zum Regelungsgesetz) zu leisten sind. Als Angehörige des öffentlichen Dienstes i.S. des Regelungsgesetzes gilt deshalb auch das künstlerische Personal des Staatstheaters.

3. Indessen hat das Landesarbeitsgericht nicht hinreichend beachtet, dass das Gesetz für diejenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt, deren Dienststelle infolge der politischen Ereignisse fortgefallen ist (sogen. Verdrängte), oder die ihren Arbeitsplatz aus politischen Gründen verloren haben. Nur ihnen, die ihre Daseinsgrundlage verloren haben, soll eine ihrer alten Stellung entsprechende neue Stellung oder, soweit dies nicht sofort möglich ist und sie deshalb ^{nicht} ein zum Lebensunterhalt notwendiges Einkommen haben, ein Übergangsgeld gewährt werden (BAG 1, 208). Zweck des Gesetzes ist es dagegen nicht, den öffentlich Bediensteten die Nachteile zu ersetzen, die sie nach dem Kriegsende aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen haben auf sich nehmen müssen. Der Kläger gehört aber zu keiner der beiden von dem Regelungsgesetz betroffenen Gruppen. Irgendwelche Vorwürfe wegen seiner politischen Gesinnung oder Betätigung sind gegen ihn unstreitig nicht erhoben. Er hat seinen Dienst nicht aufgeben müssen, weil seine Dienststelle infolge der politischen Ereignisse fortgefallen ist. Er ist nach wie vor als Sänger an der früheren Staatsoper tätig. Dass dies nicht mehr auf Grund des vor 1945 bestehenden Vertrages, sondern auf Grund eines neuen Vertrages geschieht, ist schon um deswillen unerheblich, weil auch seine früheren Verträge nur Zeitverträge waren und nur bei jeweiliger ausdrücklicher Verlängerung weiter bestanden. Seine Stellung hat sich auch nicht wesentlich geändert. Wenn er nicht mehr in den ersten Rollen auftritt, so ist das bei älteren Künstlern, namentlich Sängern, häufig der Fall, da



mit dem Alter die Kräfte, namentlich die Stimme, nachlassen. Auch ist die Herabsetzung der Bezüge namentlich sogen. Stargagen bei älteren Künstlern deshalb nichts Aussergewöhnliches. Sie hätte auch bei normalen Verhältnissen durch eine Nichterneuerung des Zeitvertrages erfolgen können. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass die Stellung des Klägers sich grundlegend geändert, seine Weiterbeschäftigung in untergeordneter Stellung zu unzumutbaren Bedingungen erfolgt sei, so dass dies einer Aufgabe des Dienstes gleichzustellen wäre (vgl. Rengier " Der öffentliche Dienst" 1953 S. 139).

Die Ansprüche des Klägers sind daher nicht begründet und seine Revision war deshalb zurückzuweisen.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Klein

Hering

